



Vorlage der Verwaltung für:	Abstimmergebnis		
	Ja	Nein	Enth.
Technischer Ausschuss			
Stadtvertretung			

<input checked="" type="checkbox"/> öffentliche Sitzung	<input type="checkbox"/> nichtöffentliche Sitzung
---	---

Dezernat: III	Amt: Amt für Stadtentwicklung/Bauleitplanung	Sachbearb.: Herr Beste
------------------	---	---------------------------

Beteiligte Ämter:	Sichtvermerk:	gesehen:	I	II	III
Amt für Stadtentwicklung					
Amt für Stadtentwicklung/Bauleitplanung					

**TOP: Neuaufstellung des Landesentwicklungsplans NRW
Beteiligung der öffentlichen Stellen gem. § 10 Abs. 1 u. 2 Raumordnungsgesetz
- Stellungnahme der Stadt Schmallenberg**

Produktgruppe: 51.01 Räumliche Planung und Entwicklung

1. Beschlussvorschlag:

Der Technische Ausschuss schlägt der Stadtvertretung Schmallenberg folgende Beschlussfassung vor:

Gegen den Entwurf des Landesentwicklungsplanes NRW werden seitens der Stadt Schmallenberg Bedenken erhoben.

In diesem Zusammenhang wird

- a) die als Anlage 1 der VwVorlage beigefügte Stellungnahme der Stadt Schmallenberg zum Kapitel 6 „Siedlungsraum“ und sich unmittelbar darauf auswirkende sonstige Grundsätze und Ziele beschließen,
- b) sich der als Anlage 2 der VwVorlage beigefügten Bewertung des LEP-Entwurfs durch den Städte- und Gemeinbund NRW vom 16.10.2013 anschließen, wobei weitergehende Einschränkungen der Eigentümerrechte im Zusammenhang mit Waldinanspruchnahmen abgelehnt werden,
- c) die als Anlage 3 der VwVorlage beigefügte Resolution der Stadt Lippstadt zur Einstufung des Flughafens Paderborn/Lippstadt vom 24.02.2014 unterstützen.

2. Sachverhalt und Begründung:

Die Landesregierung hat am 25. Juni 2013 den **Entwurf des neuen Landesentwicklungsplans NRW** gebilligt und das zu seiner Aufstellung erforderliche Beteiligungsverfahren beschlossen.

Im Erarbeitungsverfahren für den Landesentwicklungsplan NRW werden die Öffentlichkeit und die in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen gemäß § 10 Abs. 1 und 2 Raumordnungsgesetz (ROG) beteiligt.

Die entsprechenden Stellungnahmen zu den Verfahrensunterlagen (Planbegründung, Planentwurf, Umweltbericht und Beteiligungsliste) sind der Staatskanzlei des Landes Nordrhein-Westfalen bis zum 28. Februar 2014 zuzusenden.

Der LEP NRW ist ein umfangreiches Plan- respektive Textwerk, das an dieser Stelle nicht als Anlage der Verwaltungsvorlage beigefügt werden kann.

Eine Einsichtnahme (mit Downloadoption) ist über folgenden Link auf der Internetseite der Staatskanzlei NRW möglich: www.nrw.de/landesplanung/.

Nachfolgend einige grundlegende Informationen zu diesem Planungsinstrument und dem anhängigen Verfahren in Kurzform:

Inhalt des LEP-Entwurfes

Der vorliegende Entwurf für einen neuen Landesentwicklungsplan soll den seit 1995 gültigen Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen (LEP NRW 95), den Landesentwicklungsplan IV „Schutz vor Fluglärm“ und das am 31.12.2011 ausgelaufene Landesentwicklungsprogramm (LEPro) ersetzen.

Außerdem sind die Ziele, Grundsätze und deren Erläuterungen des separat erarbeiteten sachlichen Teilplans Großflächiger Einzelhandel als Kapitel 6.5 in den Entwurf des neuen LEP NRW eingestellt. Davon unberührt sollen die Regelungen zum großflächigen Einzelhandel zunächst als sachlicher Teilplan gelten und erst bei Aufstellung des neuen LEP NRW in dessen Rechtswirkung integriert werden.

Damit werden auf Landesebene alle raumordnerischen Ziele in einem Instrument gebündelt und somit das System der räumlichen Planung in Nordrhein-Westfalen vereinfacht. Diese Bündelung entspricht auch der Vorgabe des § 8 Abs. 1 Raumordnungsgesetz (ROG), nach der im Regelfall in den Ländern ein Raumordnungsplan für das Landesgebiet (landesweiter Raumordnungsplan) aufzustellen ist.

Festlegungen in Raumordnungsplänen sind nach § 7 Abs. 1 ROG für einen regelmäßig mittelfristigen Zeitraum zu treffen; insofern bedurften die bisher geltenden Landesentwicklungspläne einer Überprüfung. Der Entwurf des neuen LEP NRW berücksichtigt veränderte Rahmenbedingungen der Raumentwicklung - insbesondere den demographischen Wandel, die fortschreitende Globalisierung der Wirtschaft und den erwarteten Klimawandel – sowie die von der Ministerkonferenz für Raumordnung aufgestellten Leitbilder für die Raumentwicklung in Deutschland. Er enthält dementsprechend u.a. neue Festlegungen zur flächensparenden Siedlungsentwicklung, zum Klimaschutz, zur Nutzung erneuerbarer Energien und zur Kulturlandschaftsentwicklung.

Außerdem muss der neue LEP NRW geänderten Rechtsgrundlagen und Anforderungen der neueren Rechtsprechung gerecht werden.

Umweltbericht zum LEP-Entwurf

Gemäß § 12 Abs. 4 Landesplanungsgesetz (LPIG) in Verbindung mit § 9 ROG wurde für den vorliegenden Entwurf eines neuen Landesentwicklungsplanes ein Umweltbericht erarbeitet.

Der Umweltbericht kommt zusammengefasst zu dem Ergebnis, dass der neue LEP NRW den Regionalplänen insgesamt ein weitreichendes und ausdifferenziertes Instrumentarium für den Schutz und die Entwicklung der Umwelt eröffnet, welches deutlich positive Umweltauswirkungen erwarten lässt. Einschränkend wird darauf hingewiesen, dass bei der Konkretisierung von Festlegungen des neuen LEP auf nachfolgenden Planungsebenen im Einzelfall belastende Umweltauswirkungen auftreten können, die bei der jeweiligen Planung berücksichtigt werden müssen.

Verfahren zur Aufstellung des LEP

Das Verfahren zur Aufstellung des neuen LEP NRW ist in § 10 ROG i. V. m. §§ 13 und 17 LPIG geregelt. Nach § 10 Abs. 1 ROG sind die Öffentlichkeit sowie die in ihren Belangen betroffenen öffentlichen Stellen von der Aufstellung des Raumordnungsplans zu unterrichten; ihnen ist Gelegenheit zur Stellungnahme zum Entwurf des Landesentwicklungsplans und seiner Begründung zu geben.

Des Weiteren erfolgt mit den an Nordrhein-Westfalen angrenzenden Staaten und Nachbarländern eine grenzüberschreitende Abstimmung gemäß § 7 Abs. 3 ROG.

An das Beteiligungsverfahren wird sich die Auswertung der eingegangenen Stellungnahmen anschließen.

Nach Durchführung des Aufstellungsverfahrens wird die Landesregierung gemäß § 17 Abs. 1 LPIG dem Landtag den Planentwurf mit einem Bericht über das Aufstellungsverfahren zuleiten. Der Landesentwicklungsplan wird von der Landesregierung mit Zustimmung des Landtags als Rechtsverordnung beschlossen (§ 17 Abs. 2 LPIG). Danach wird der neue LEP NRW im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein- Westfalen bekannt gemacht und damit rechtswirksam.

Mit dem Gesamtwerk hat sich auch bereits der **Städte- und Gemeindebund NRW** intensiv auseinandergesetzt.

Dessen **Entwurfsbewertung vom 16.10.2013** ist der VwVorlage als **Anlage 2** beigelegt.

Inhaltlich kann eine weitestgehende Deckungsgleichheit mit der hiesigen Interessenlage attestiert werden, soweit die themenbezogenen Grundsatz- und Zielaussagen städtische Belange überhaupt unmittelbar erkennbar tangieren.

Von daher erscheint es sinnschlüssig, sich als Stadt Schmallenberg – wie auch von anderen Städten und Gemeinden praktiziert –, explizit dieser fachkompetenten Wertung mit ihren Anmerkungen, Anregungen und Forderungen anzuschließen.

Etwaige weitergehende Einschränkungen der Eigentümerrechte bei der Inanspruchnahme von Waldflächen (Kapitel 7.3-3 Ziel im Entwurf) sind aus städtischer Sicht allerdings abzulehnen.

Darüber hinausgehend erscheint es geboten, insbs. **zum LEP-Kapitel 6 „Siedlungsraum“**, aus dessen Inhalten sich die unmittelbarsten Auswirkungen auf die raum-/flächenbezogene Entwicklungsplanung – und Planungshoheit! – der Stadt ableiten, eine **separate städtische Stellungnahme** abzugeben. Diese Vorgehensweise deckt sich dabei mit derjenigen der meisten anderen Städte und Gemeinden, insbs. der im ländlichen Raum gelegenen, und folgt auch einer dahinlautenden Empfehlung des Hochsauerlandkreises. Letzterer vertritt inhaltlich, wie im Übrigen auch der StGB NRW – vgl. Anlage 2 –, die identische, in der **Anlage 1** zur VwVorlage im Einzelnen noch näher konkretisierte Position, die Handlungsspielräume der Kommunen bei der Ausweisung respektive Ausnutzung von baulichen Entwicklungsflächen nicht noch weiter - und damit über Gebühr - einzuschränken, sondern deren schon in der jüngeren Vergangenheit gezeigte und statistisch auch nachvollziehbare, auf bedarfsgerechte Nachhaltigkeit ausgerichtete Eigenverantwortlichkeit anzuerkennen und im Rahmen des LEP durch entsprechende Zurückhaltung bei diesbzgl. Vorgaben angemessen zu würdigen.

Ferner sind in der **Stellungnahme Anlage 1** im LEP-Entwurf **anderweitige** ziel- oder grundsatzmäßig angesprochenen **Aspekte kritisch zu würdigen**, die städtische Interessen unmittelbar tangieren und beeinflussen könnten.

Wenngleich die speziell anzusprechenden Themen „Siedlungsraum“ und „Vorranggebiete für die Windenergienutzung“ im Rahmen der Anlage 2 durch den StGB NRW relativ ausführlich hinsichtlich ihrer Darstellung im LEP-Entwurf behandelt werden, so werden zum einfacheren Verständnis und der besseren Handhabung wegen die betreffenden Textpassagen aus dem Entwurf dieser VwVorlage doch als **Anlage 4 (LEP-E-Text zum Siedlungsraum)** und **Anlage 5 (LEP-E-Text zur Windenergie)** angehängt.

Als **Anlage 3** ist der VwVorlage eine **Resolution der Stadt Lippstadt zum Flughafen Paderborn/Lippstadt** und dessen als „Herabstufung“ gewerteten Einordnung als lediglich „regional bedeutsam“ im LEP-Entwurf beigefügt.

Im Interesse der gesamten Region bittet Lippstadt um Unterstützung in dieser Angelegenheit mit der Zielsetzung der Zubilligung der Landesbedeutsamkeit im LEP NRW. Die dafür sprechenden Argumente finden sich in der Stellungnahme der Flughafengesellschaft, die der Resolution von hiesiger Verwaltungsseite angehängt wurde.

Da der Flughafen auch für den hiesigen Raum Bedeutung besitzt und die Argumente stichhaltig erscheinen, sollte sich die Stadt Schmallenberg solidarisch zeigen und die Resolution unterstützen.

Im Hinblick auf die Unterstützung der Resolution der Stadt Lippstadt zum Flughafen Lippstadt/Paderborn wird der VwVorlage auch hierzu der entsprechende Textauszug als **Anlage 6 (LEP-E-Text zu Flughäfen)** beigefügt.